

---

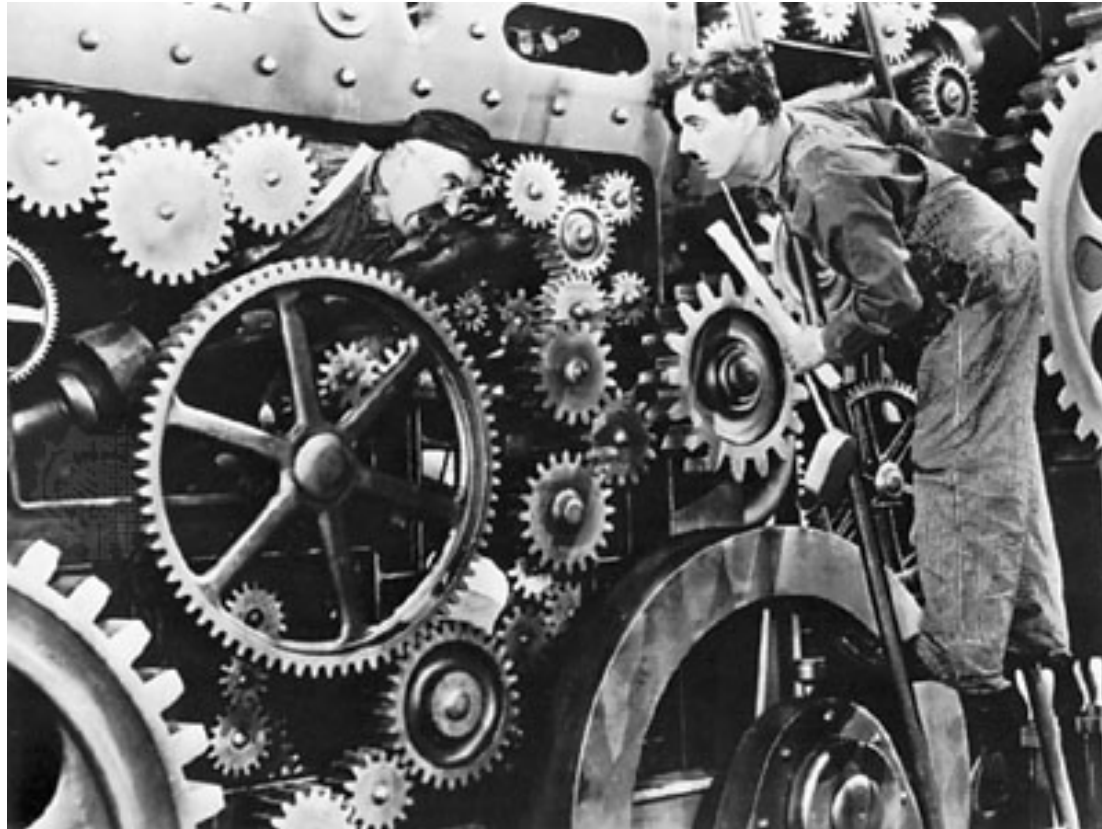
# Kunstmarkt Schweiz - Rahmen- bedingungen und Herausforderungen

Tagung vom 7. September 2015 im Kunstmuseum Bern

# Fragestellung

Welche Rahmenbedingungen  
und Herausforderungen  
stellen sich den Akteuren im Kunstmarkt?

# Ein austariertes Zusammenspiel



Das System kann nur funktionieren, wenn auch die vielen kleinen Rädchen in Schwung gehalten werden.



# Die Akteure im Kunstmarkt

- Kunstschaffende
- Ausbildungsorte
- Galeristen
- Kunsthandel
- Auktionshäuser
- Messen/online Anbieter
- Sammlungen
- Museen
- Wissenschaft/Forschung
- Versicherungen
- Transportgesellschaften
- Zollfreilager
- Restauratoren
- u.a.



# Standes- und Interessenorganisationen

- Visarte, SGBK
- **Verband Schweizer Galerien**
- **Verband schweizerischer Antiquare und Kunsthändler**
- **Kunsthandelsverband**
- **Verband Schweizerischer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut**
- Verband für Konservierung und Restaurierung
- Verband der Museen der Schweiz
- Transportverbände (Kunsttransporte)
- Versicherungsverband (Kunstversicherungen)
- Kunstvereine
- Sammlerverein
- Gewerbeverband
- Messe Basel, Messe Genf



# Dachverband Kunstmarkt Schweiz

- Gründung des Dachverbandes am 17. Januar 2015
- Angeschlossene Verbände und Vorstandsmitglieder:
  - Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler (J. Aden)
  - Kunsthandelsverband der Schweiz (C. Ochsner)
  - Verband Schweizer Galerien (F. Walter)
  - Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut (K. Fischer)
- Geschäftsführung: S. Furrer Hoffmann



# Dachverband Kunstmarkt Schweiz

## Zweck gemäss Statuten

Der Verband bezweckt, die Interessen des schweizerischen Kunstmarktes und der professionellen Kunstmarktteilnehmer gegenüber Dritten zu vertreten. Der Verband sucht diesen Zweck u.a. zu erreichen durch:

- Vertretung der Mitglieder gegenüber Behörden, politischen Parteien und Politikern, Organisationen, Privaten und Medien
- Verbindung der Mitglieder zu anderen in- und ausländischen Organisationen des Kunstmarktes



# Dachverband Kunstmarkt Schweiz

- Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe von Dokumentationen und Informationen
- Einflussnahme auf und Mitarbeit bei Gestaltung der entsprechenden Gesetzgebung und Verwaltungspraxis
- Mitgestaltung bei weiteren Themen der Gesetzgebung oder Politik, die direkt oder indirekt einen Einfluss auf den Kunstmarkt Schweiz haben
- Orientierung der Öffentlichkeit über Themen und Anliegen des Kunstmarktes Schweiz und der professionellen Kunstmarktteilnehmer





# Dachverband Kunstmarkt Schweiz

## **Bisherige Aktivitäten**

- Abgabe von Stellungnahmen (Urheberrechtsgesetz, Zollfreilager, Geldwäschereiverordnung)
- Kontakte zu Visarte, Gewerbeverband, Bundesverwaltung (IGE, BAK, OZV, EFV), anderen Berufsverbänden, eidg. Parlament, u.a.m.
- Kontakte zu Medien (Medienmitteilungen, Fachartikel, Einladung an Tagung Kunstmarkt Schweiz, Stellungnahmen)
- Aufbau einer Webpage mit wichtigen aktuellen Informationen über die Tätigkeit des Dachverbandes ([www.kunstmarktschweiz.ch](http://www.kunstmarktschweiz.ch))
- Newsletter zweimal jährlich
- Durchführung Fachtagung ein- bis zweimal jährlich



# Die Bedeutung des Kunstmarktes

- Der Schweizer Kunstmarkt umfasst rund 12'000 Personen in knapp 6000 Betrieben (Stand 2011).
- Der globale Kunstmarkt mit einem Volumen von 51 Mia. € generierte im Jahr 2014 weltweit 12.9 Mia. € Zusatzausgaben für Kunstmessen, Konservierung, Versicherung/Sicherheit, Verpackung/Transport, IT, Unterkunft/Reise, Gebühren, Werbung/Marketing. Dies macht einen Anteil von 25% aus (TEFAF Report 2015).
- Mit der Art Basel beherbergt die Schweiz zudem die wichtigste globale Messe für zeitgenössische Kunst.
- Aufgrund ihrer politischen und finanziellen Stabilität, hat die Schweiz eine grosse Zahl von Kunstsammelnden angezogen.



## Internationale Bedeutung

- In der Kunstszene des Westens spielt die Schweiz eine wichtige Rolle. Der Weltmarktanteil dieses kleinen Landes beträgt 1.6% (= 816 Mio. €) von 51 Mia. €, womit es im Jahr 2014 auf Platz 6 liegt (TEFAF Report 2015).
- Nach Angaben von Artprice, ist die Schweiz auch im Bereich Auktionen weltweit die Nummer 6.
- 98% der in der Schweiz verkauften Werke haben gemäss TEFAF Report einen Preis < 50'000 € und 2% > 50'000 € (im Vergleich dazu China: 84% : 16% und UK: 82% : 18%).



## Der Kunstmarkt besteht aus KMU

Auf der Homepage des SECO ([www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)) können wir lesen:

Jede neue Regulierung bedeutet für die Unternehmen Mehraufwand. Übermässige Bürokratie ist Gift für die Wirtschaft, und die vergleichsweise schlanke Administration gehört zu den wichtigsten Standortvorteilen der Schweiz.



## Der Kunstmarkt besteht aus KMU

- Verordnung zugunsten der KMU
- Regulierungsfolgenabschätzung (Prüfung von Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns, Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen, Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, Alternative Regelungen, Zweckmässigkeit im Vollzug)

Der Verband Kunstmarkt Schweiz ist überzeugt, dass Galerien und Handel eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe haben und adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen bedürfen.



## Galerien und Handel

- Galerien sind Kleinst- und Kleinunternehmen (1–3 Mitarbeitende), oft zeigen sie ein grosses persönliches und finanzielles Engagement
- Künstlerkarrieren sind ohne Mitwirkung einer ambitionierten Galerie nicht vorstellbar
- Die Besucherstatistik in Galerien sind rückläufig (Konkurrenz durch aktuellen Lifestyle), die Präsenz an Kunstmesse wird immer wichtiger
- Der Antiquitätenhandel ist rückläufig



## Galerien und Handel

- Eine Zunahme von Produzentengalerien und digitaler Vermarktung ist zu beobachten
- Gemäss einer deutschen Studie (2013) erzielen 60% der Galerien einen Umsatz von weniger als 200'000 €, 15% machen einen Umsatz von über 500'000 €.
- Ein typisches Gemälde kostet zwischen 1000 und 5000 €.
- 40% aller Galerien im deutschsprachigen Raum schreiben Verluste (Studie der HSG 2011).



## Aktuelle Regulatoren

Behörden, die gegenwärtig Themen behandeln, die einen Einfluss auf den Kunstmarkt und seine Akteure haben:

- **Bundesamt für Kultur** → Kulturgütertransfergesetz, Kulturförderung
- **Eidg. Zollverwaltung** → Zollfreilager, Zollverfahren
- **Institut für geistiges Eigentum** → Urheberrecht, Folgerecht
- **Eidg. Finanzdepartement** → Geldwäscherei
- **Eidg. Steuerverwaltung** → Mehrwertsteuer, Vermögens- und Einkommenssteuer





## Aktuelle Regulatoren

- **FedPol** → Meldestelle Geldwäscherei (MROS)
- **Eidg. Finanzkontrolle** → Überwachung der Kontrollaufgaben der Bundesstellen wie BAK, OZD
- **Parlamente und Regierungen von Gemeinden, Kantonen und Bund** → Budgets für Kultur- und Künstlerförderung



# Kulturgütertransfer

NZZ am Sonntag vom 12.7.15:

Zweifelhafte Artefakte aus Syrien

## **Kunst aus dem Kriegsgebiet**

„Schweizer Galerien bieten Kulturgüter aus Syrien an. Alles sei legal, beteuern Händler und Bund. Doch die Zweifel bleiben.“



## Kulturgütertransfer

- Das KGTG regelt Einfuhr und Ausfuhr von Kulturgut, die Rückführung von illegal eingeführten Kulturgütern und den gewerblichen Handel mit Kulturgut
- Das Gesetz darf nach einer 10-jährigen Geltung als vorbildlich und wirksam bezeichnet werden (160 Strafverfahren, 70 Verurteilungen gemäss BAK)
- Auch international wird unser KGTG als vorbildlich wahrgenommen (vgl. AZ vom 19.12.14, Prof. Hermann Parzinger in Berlin)
- Das BAK kontrolliert die Einhaltung der Sorgfaltspflichten der im Kunsthandel und Auktionshandel tätigen Personen



## Kulturgütertransfer

- Die Dokumente sind während 30 Jahren aufzubewahren
- Kulturgüter benötigen bei der Ein-, Durch- oder Ausfuhr einer Zollanmeldung, wobei sich gelegentlich Probleme ergeben mit der Definition, was ein ‚bedeutungsvolles‘ Kulturgut ist, z.B. aus dem Bereich der Kunst:
  - in einem Museum ausgestellt, museumswürdig
  - für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse
  - relativ selten
  - in der Fachliteratur erwähnt



## Kulturgütertransfer

- Viele Auktionshäuser haben sich dem Art Loss Register angeschlossen. Es handelt sich um die grösste Datenbank über gestohlene Kunstwerke.

### **Exkurs: BRD und Kulturgütertransfersgesetz**

- Es besteht die Gefahr, dass eine Ausfuhrverbotsliste als Vorbild für die gesamte EU gelten kann, was eine schlechte Lösung für den gesamten Markt wäre. Die Schweiz kennt keine Ausfuhrverbotsliste.



# Kulturgütertransfer

Meldung des BAK vom 1.6.2015

## **Rückgabe von 32 antiken Kulturgütern an Ägypten**

Das Bundesamt für Kultur (BAK) hat der ägyptischen Botschaft in Bern 32 antike Kulturgüter aus der pharaonischen und römischen Zeit zurückgegeben. Sie waren dem BAK in Folge eines kantonalen Strafverfahrens übergeben worden. Die Rückgabe erfolgt am Rande der Feier zum zehnjährigen Bestehen des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer (KGTG).



## **Sicht des Verbandes**

Meldungen wie diese werden begrüsst: Sie zeigen auf, dass Kontrollen funktionieren und Rückerstattungen tatsächlich erfolgen. Dies fördert grundsätzlich das Vertrauen in das System.



## Zollfreilager

FAZ vom 4.7.2015

### **Kunsthandel Genf wäscht am weißesten**

„Kaum etwas ist so undurchsichtig wie der Kunstmarkt: Ein Bericht der Schweizer Regierung offenbart nun die listigen Methoden, mit denen Geld durch Kunst gewaschen wird.“



### **Genf – weltweit grösster Freihafen der Kunstwelt**

- Zu 86% Eigentum des Kantons Genf
- Erstreckt sich über 150.000 m<sup>2</sup>
- 40% der Gesamtfläche beherbergen Kunstwerke
- Insgesamt lagern dort mehr als eine Million Gemälde und Kunstgegenstände





# Zollfreilager

## Die neuen Freihäfen

- Singapur (ein ultramoderner Standort mit einer Fläche von 30.000 m<sup>2</sup>, 2010 eröffnet)
- Luxemburg (auf Kunst ausgelegt, mit einer Kapazität von 21'000 m<sup>2</sup>, Steuervorteile, die sich auf die Eurozone erstrecken, 2014 eröffnet)
- Peking (auf einer Fläche von 120'000 m<sup>2</sup>, 2014 eröffnet) Der neue Freihafen in Peking stellt einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil für die Entwicklung des chinesischen Marktes dar.
- Projekte in Hongkong und Shanghai. Asien entwickelt rasch ein eigenes Netzwerk von Freihäfen, insbesondere zur Aufbewahrung von Kunstwerken.



## Zollfreilager

- Zollfreilager sind kein rechtsfreier Raum, es gilt das Schweizer Recht. Insbesondere gelten das KGTG, das StGB, das Zollrecht, das Steuerrecht und das GWG.
- Objekte können nur mit offiziellen Zolldokumenten eingelagert werden.
- Einlagerer und Lagerhalter haben Listen über sensible Waren anzufertigen und diese den Kontrollbehörden zur Verfügung zu halten.



## Zollfreilager

- Bei Kulturgütern werden Kontrollen durch die Zolldirektion und das Bundesamt für Kultur durchgeführt.
- Der Schlussbericht der EZV als Antwort auf die Feststellungen der Eidg. Finanzkontrolle liegt vor. Mit den Vertretern der Wirtschaftsverbände konnte eine weitgehende Einigung erzielt werden.



## Folgerecht (droit de suite)

NZZ vom 14.1.2014

Umkämpfte Kunstmärkte

### **Schweizer Künstler sehen sich benachteiligt**

„Wird ein Kunstwerk in der EU weiterverkauft, erhält der Künstler einen Anteil am Erlös. In der Schweiz gehen bildende Künstler leer aus. Jetzt formiert sich Opposition im Parlament.“



## Folgerecht (droit de suite)

Die Motion Luginbühl verlangt, dass das Urheberrecht nach europäischem Vorbild mit dem Folgerecht (droit de suite) ergänzt wird.

### **Eine englische Studie<sup>1</sup> zeigt, welche Folgen die Einführung des Folgerechts hat:**

- Das Folgerecht schädigt die Interessen junger Künstler.
- Es werden Mängel bei den Verwertungsgesellschaften aufgezeigt. Sie können nicht eindeutig darlegen, welche Künstler in den Genuss von Zahlungen kommen sollten. Es werden bereits Rückforderungsansprüche des Kunstmarktes diskutiert.

<sup>1</sup> The Impact of Artist Resale Rights on the Art Market in the United Kingdom, Toby Froschauer, 2008



## Folgerecht (droit de suite)

- Vor der Einführung des Folgerechts wurde der Nutzen übertrieben dargestellt und die Kosten weit unterschätzt (Kostenschätzung 0.5€ pro Transaktion, effektiv 30 bis 70€).
- Jene, welche sich für das Folgerecht einsetzen, tendieren dazu, sich auf die ungleiche Verhandlungsposition zwischen Künstler und Händler zu konzentrieren und verurteilen die Profite, welche Händler und Auktionshäuser aus der Arbeit der Künstlern ernten.
- Die entrichtete Vergütung lag in vielen Fällen unter den Kosten für Erhebung und Auszahlung.



## Folgerecht (droit de suite)

- In Wirklichkeit verschlechtert die Einführung des Folge-  
rechts die Position der Gegenwartskünstler und es  
erschwert den Sekundärmarkt.
- Ökonomisch formuliert, wird die künftige Folge-  
rechts-  
abgabe bei der Erstpreisgestaltung eingepreist, d.h. der  
Künstler erhält weniger.
- Von den 1104 Künstlern in UK, die in den ersten 18  
Monaten profitierten, waren 568 britische Künstler. 112  
erhielten weniger als 40£ und 316 (entspricht 29%)  
weniger als 100£. Vor der Einführung wurde behauptet,  
tausende von Künstlern würden profitieren.



## Folgerecht (droit de suite)

### **Der aktuelle Report der British Art Market Federation (BAMF) ist ebenso deutlich:**

- Von den konservativ geschätzten 52'000 Künstlern, welche in UK leben, haben im Jahr 2013 1255 lebende Künstler Zahlungen aufgrund von Auktionsverkäufen erhalten. Davon waren 600 Briten.





## Folgerecht (droit de suite)

### **Zusammenfassung von T. Froschauer (Autor):**

„The relationship between a dealer and his artist, so important to the early development of artists' careers, appears to be being undermined by a system that was intended to benefit artists.“

**“Gute Absicht, Resultat kontraproduktiv”**



## Folgerecht (droit de suite)

### **Folgen für die Schweiz**

- Das Interesse an der Förderung junger Künstler wird infolge der Zunahme der Komplexität und der tiefmargigen Verkäufe abnehmen.
- Der teilweise Wegfall der privaten Förderung wird eine Verlagerung der Künstlerförderung zu Lasten der öffentlichen Hand (d.h. Gemeinden, Kantone) zur Folge haben. Ob mit dem Einfluss der Politik die Vielfalt des jungen Kunstschaffens erhalten bleibt, ist offen.
- Gleichbehandlung der Künstler im europäischen Raum ist Illusion, jedes Europäische Land hat Spielraum bei der Umsetzung. Die Komplexität nimmt eher zu.



## Geldwäscherei

Beobachter vom 2.4.2015

### **Kunsthandel «Ein Risiko für den Ruf der Schweiz»**

„Experten warnen: Kunstauktionen eignen sich für Geldwäscherei. Immer mehr Branchen werden reguliert, um Geldwäscherei zu verhindern. Aber leider nicht der Kunsthandel, kritisiert die Basler Finanzprofessorin Monika Roth.“



# Geldwäscherei

Weltwoche vom 27.8.2015

## Die Kunst der Verleumdung

„... Der hiesige Kunsthandel ist höchst erfolgreich, was in gewissen Kreisen grundsätzlich suspekt ist...“

„Wer heute den Kunsthandelsplatz kritisiert, hat Medienaufmerksamkeit auf sicher; sei es die Rechtsprofessorin Monika Roth, die der ganzen Branche unlautere Machenschaften vorwirft...“



## Geldwäschereigesetz (StGB)

### **Geldwäschereitattbestand im Strafgesetzbuch (Art. 305<sup>bis</sup> StGB)**

Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



## Geldwäschereigesetz (GWG & GWV)

### **Ergänzung des Geldwäschereigesetzes (GWG)**

Das Geldwäschereigesetz (GWG) gilt neu auch für Händler, die Bargeld von 100'000 CHF und mehr entgegennehmen.

Mit Busse bis zu 200'000 CHF wird bestraft, wer die Meldepflicht verletzt.

### **Geldwäschereiverordnung (GWV)**

Gegenwärtig laufen die Stellungnahmen zur Geldwäschereiverordnung.



# Geldwäschereigesetz

## Die Realität in der Branche:

- Der überwiegende Teil des Zahlungsverkehrs erfolgt mittels Banküberweisung.
- Die Compliance Vorschriften vieler Banken sehen vor, dass bei der Einzahlung von Cash bei Risikobranchen, zu denen leider auch der Kunstmarkt gezählt wird, ab 25'000 CHF zusätzliche Informationen/Dokumente verlangt werden.



# Geldwäschereigesetz

- Die grossen Auktionshäuser Christie's und Sotheby's haben sich freiwillig den Geldwäschereivorschriften der Finanzintermediäre unterstellt und sind einer SRO angeschlossen.
- Käufer und Verkäufer von Kulturgut sind den Händlern und Auktionatoren bekannt, bei Auktionen herrscht Preistransparenz.
- Im Bericht der KGGT vom Juni 2015 werden keine Beispiele von Urteilen zu Geldwäscherei im Kunsthandel zitiert (die Typologie enthält eine Einstellung und zwei Überweisungen).





# Geldwäschereigesetz

## **Meinung des Verbandes:**

- Die neue Vorschrift im GWG ist nicht KMU-tauglich. Sie lehnt sich vielmehr an die Finanzwirtschaft an.
- Die Verordnung ist zwar technisch einwandfrei.
- Weil sie aber aufwandseitig für Kleinst- und Kleinbetriebe nicht umsetzbar ist, wird sie zu einem Verzicht auf Annahme von Bargeld führen. Dies in einer Zeit, in welcher Bankkonti mit Negativzinsen auffallen.



# Geldwäschereigesetz

## Beispiel Folgekostenberechnung

Eine erste Berechnung eines Anbieters zeigt auf, dass für den VKMS und seine Mitglieder

- Variante eigene Selbstregulierungsorganisation mind. 500'000 CHF jährlich kostet
- Minimalvariante mit mind. 45'000 CHF einmalig gerechnet werden müsste, sowie jährlich zusätzliche 5000 CHF (Weisungen, Schulungen, Hot-line)
- sowie die individuell anfallenden Revisionsmandate, die pro Fall mit 2'000 – 4'000 CHF geschätzt werden, sofern Bargeld über 100'000 CHF angenommen wurde.

# Schlussfolgerungen



+



- Es gibt viele Herausforderungen und noch mehr Handlungsmöglichkeiten verteilt auf sämtliche Akteure
- Der Markt ist starkem öffentlichen Druck ausgesetzt
- Es besteht die Gefahr der Überregulierung und damit ein administrativer Mehraufwand, welcher wenige verursachen, aber alle trifft
- Wir stellen Seriosität und Qualität der professionellen Akteure des Kunstmarktes Schweiz fest

# Schlussfolgerungen



+



- Die Bedeutung einer guten Reputation als Erfolgsfaktor wird in der Branche anerkannt
- Galerien/Händler haben eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe und bedürfen adäquater rechtlicher Rahmenbedingungen
- Die Akteure des Kunstmarktes Schweiz haben gemeinsame Interessen, die sie auch kommunizieren sollten